

SATZUNG DES

YOM CHI KWAN TAEKWON-DO

DITZINGEN e. V.



Stand: 27. April 2008

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn in der Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
Yom Chi Kwan Taekwon-Do Ditzingen
in der Abkürzung Yom Chi Kwan Ditzingen.
2. Der Sitz des Vereines ist in 71254 Ditzingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V."

§ 2 Sinn und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Sinn und Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Taekwon-Do als Volks-, Breiten und Leistungssport auf nationaler und internationaler Ebene. Gefördert und verbreitet wird das von General Choi Hong Hi entwickelte Taekwon-Do, vertreten durch den Weltverband "International Taekwon-Do Federation", der seinen Sitz in Wien hat.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten von Unterricht und Lehrgängen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Verbandes

"INTERNATIONAL TAEKWON-DO FEDERATION DEUTSCHLAND e.V."

mit Sitz in Köln.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern,
 - c) Jugendmitgliedern und
 - d) befristeten Mitgliedern.

2. Die Rechte der Mitglieder im Verein:
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen über 18 Jahren werden. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
 - b) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c) Zu den Jugendmitgliedern gehören alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht in der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - d) Die befristeten Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht in der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Der Erhalt der Mitgliedschaft im Verein:
 - a) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden oder den sportlichen Leiter, beantragt werden. Die Mitgliedschaft ist zunächst grundsätzlich befristet.
 - b) Die Ablehnung des Antrags auf befristete Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
 - c) Die befristete Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand und wandelt sich nach 6 Monaten automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft um. Der erweiterte Vorstand kann während des Zeitraumes der befristeten Mitgliedschaft jederzeit ohne Angaben von Gründen die Mitgliedschaft beenden.
 - d) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Kündigung der befristeten Mitgliedschaft durch den erweiterten Vorstand oder
 - d) durch Ausschluss.
2. Fristen:
 - a) Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
 - b) Ein Austritt kann nur zum Geschäftsjahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Zur Entgegennahme der Erklärung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt. Das Kündigungsschreiben muss mindestens ein Monat vor Ablauf des Geschäftsjahrs beim Vorstand eingegangen sein.

- c) Bei Kündigung der befristeten Mitgliedschaft durch den erweiterten Vorstand endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
 - d) Bei Ausschluss (siehe auch § 5 Tz. 3) durch den erweiterten Vorstand endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
3. Der Ausschluss aus dem Verein.
- 3.1 Die Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
- a) Gebühren- oder Beitragsrückstand trotz einmaliger schriftlicher Mahnung.
 - b) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung.
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
 - d) Vereinsschädigendes Verhalten.
- 3.2 Das Ausschlussverfahren:
- a) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.
 - b) Das Mitglied soll vorher gehört werden.
 - c) Entrichtete Beiträge und Gebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Aufnahmeantrag, die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag und Umlagen gemäß der Gebühren- und Beitragsordnung (GBO) zu entrichten. Die GBO ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Das Wahl- und Stimmrecht ist unter § 4 Tz. 2 geregelt.
3. Die im Zeitpunkt des Ausschlusses geschuldeten Gebühren und Beiträge müssen noch bezahlt werden.

4. Die im Zeitpunkt der Kündigung der befristeten Mitgliedschaft geschuldeten Gebühren und Beiträge müssen noch bezahlt werden.
5. Scheidet ein Mitglied durch Tod aus, werden entrichtete Gebühren und Beiträge nicht zurückerstattet. Über die Einforderung noch offener Gebühren und Beiträge bei den Erben entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Die jeweils aktuellen Gebühren und Beiträge sind in der GBO geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden über Bankeinzug erhoben.
3. Bei Vorliegen von besonderen Gründen ist eine Stundung der Mitgliedsbeiträge möglich. Über den Antrag auf Stundung entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Förderung der Jugend

1. Der "Yom Chi Kwan Ditzingen" fördert insbesondere jugendliche Aktivitäten, die dem Zweck und den Grundsätzen des Vereins entsprechen.
2. Zur Ausgestaltung dieses Zieles geben sich die Jugendmitglieder eine eigene Ordnung (Jugendordnung).

3. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Genehmigung und Änderung der Jugendordnung.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der erweiterte Vorstand und
 - c) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Sportliche Leiter. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist jeweils aufgrund seiner Funktion Mitglied des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand ist von § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand kann eine jährliche Vergütung als Entgelt erhalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Vergütung für das Jahr jeweils zu Anfang des Jahres. Die Vergütung des einzelnen Vorstandes beträgt maximal die nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei gestellte Einnahme. Darüber hinaus werden die Aufwendungen des Vorstandes, die ihm für den Verein entstanden sind, gegen Vorlage der entsprechenden Belege vom Verein erstattet. Geschäfte über 2.500 Euro bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Entlastung des einzelnen Vorstandsmitgliedes hat die automatische Wiederwahl zur Folge. Die Mitgliederversammlung wählt erst dann ein neues Vorstandsmitglied, wenn dieses zurücktritt, stirbt oder es auf der Mitgliederversammlung nicht entlastet wird.
5. Der Sportliche Leiter muss über die entsprechende sportliche Qualifikation verfügen.

6. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Sportlichen Leiter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Pressewart,
 - f) mindestens einem und maximal fünf Trainervertretern und
 - g) dem Jugendvertreter.

7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht bereits dem Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die im Gründungsjahr gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach § 10 Nr. 6 lit. c) bis g) werden nur auf ein Jahr gewählt.

8. Der erweiterte Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und / oder der Sportliche Leiter, sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus § 10 Tz. 6 lit. c) bis g) anwesend sind.

9. Der erweiterte Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

10. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt.

11. Dem Kassierer obliegen der Einzug der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Kassierer hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Ausgaben tätigt er nur mit Zustimmung des Vorstandes.

12. Dem Pressewart obliegen vor allem die Öffentlichkeitsarbeit und die Ausarbeitung von Druckerzeugnissen.

13. Die Trainervertreter stammen aus dem Kreis der aktiven Trainer. Sie vertreten die sportlichen Belange im erweiterten Vorstand.
14. Dem Jugendvertreter obliegen die Jugendangelegenheiten. Insbesondere ist er das Sprachrohr der Jugendmitglieder.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Sportlichen Leiter mindestens einmal zu Anfang des Geschäftsjahres einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Der Vorsitzende und / oder der Sportliche Leiter können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist im Gemeindeblatt der Stadt Ditzingen zu veröffentlichen.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen.
6. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nur höchstpersönlich möglich.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

9. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) die Entlastungen,
 - d) die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Wahl der 2 Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr,
 - g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen,
 - h) Satzungsänderungen und
 - i) die Auflösung des Vereines.

11. Über die Versammlung und ihre Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen mit Einverständnis des Finanzamtes an die "Olgäle Stiftung – Stiftung für das kranke Kind e.V.", Etzelstr. 9 in 70180 Stuttgart, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ihre Stiftungszwecke zu verwenden hat.